

# Geringere Krankenkassenbeiträge auf Betriebsrenten

Freibetrag gilt ab dem 01.01.2020

**Erhalten Sie eine Betriebsrente? Dann werden Sie ab dem 01.01.2020 vielleicht mit einem Freibetrag entlastet. Dieser beträgt in diesem Jahr monatlich 159,25 Euro und wirkt sich auf Ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus. Er gilt für monatliche Renten und für Kapitaleistungen.**

Dies bedeutet konkret: Vom Versorgungsbezug ist die Freigrenze abzuziehen und nur noch aus dem verbleibenden Anteil sind Beiträge zu entrichten. Beziehen Sie mehrere Betriebsrenten, gilt diese Grenze für den Gesamtbetrag. Für Ihre Beiträge zur Pflegeversicherung ändert sich hingegen nichts.

#### **Beispiel:**

Herr Müller erhält monatlich zwei Betriebsrenten. Die erste beträgt 100,00 Euro und die zweite 79,25 Euro. Insgesamt übersteigt seine Betriebsrente den Freibetrag von 159,25 Euro um genau 20,00 Euro. Daher zahlt er ab dem 01.01.2020 seine Beiträge

- zur Krankenversicherung aus einem Betrag von 20,00 Euro und
- zur Pflegeversicherung aus einem Betrag von 179,25 Euro.

Obwohl das Gesetz erst im Dezember 2019 verabschiedet wurde, gilt es bereits ab dem 01.01.2020. Da dies sehr kurzfristig ist, konnten die Kranken- und Versorgungskassen ihre technischen Systeme nicht rechtzeitig umstellen, um die Beiträge neu zu berechnen.

Auch wir können den Freibetrag noch nicht berücksichtigen. Zum 01.10.2020 sollen die technischen Voraussetzungen jedoch bei allen Beteiligten vorliegen. Spätestens dann **werden Ihnen alle Beiträge, die Sie zu viel gezahlt haben, rückwirkend zum 01.01.2020 erstattet.** Sollten Sie nur eine Betriebsrente erhalten, kann Ihre Zahlstelle den Freibetrag vielleicht bereits deutlich früher berücksichtigen. Ein Widerspruch oder ein Erstattungsantrag ist dafür nicht notwendig.

Bitte haben Sie noch etwas Geduld – wir melden uns wieder bei Ihnen.

#### **Der Freibetrag gilt nur für Betriebsrenten.**

Er gilt nicht für freiwillig Krankenversicherte und für folgende Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V:

- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Pensionen)
- Versorgung der Abgeordneten, Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre
- Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind (Berufsständische Versorgungsleistungen)
- Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte